

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 72

6. Juli

1916

## Bekanntmachung

betreffend die Einschränkung der Arbeitszeit in Betrieben, in denen Schuhwaren hergestellt werden. Vom 14. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Für gewerbliche Betriebe, in denen Schuhwaren mit jedem Unterblöden irgendwelcher Art hergestellt werden, gelten — sofern die Zahl der gewerblichen Arbeiter einschließlich der Hausarbeiter (Hausgewerbetreibende, Heimarbeiter und vergleichende) mindestens vier beträgt — die nachstehenden Bestimmungen:

- a) Die Arbeitszeit in den Werkstätten oder Fabriken darf für den einzelnen Arbeiter und den Betrieb in der Woche 40 Stunden ausschließlich der Pausen nicht überschreiten.
- b) Den Hausarbeitern darf wöchentlich höchstens sieben Gehntel derjenigen Arbeitsmenge zugutezt werden, welche durchschnittlich wöchentlich in der Zeit vom 1. Oktober 1915 bis zum 31. Mai 1916 zugutezt worden ist; jedenfalls darf ihnen aber nur so viel Arbeit zugutezt werden, daß sie — nach den am 1. Juni geltenden Lohnsäthen berechnet — sieben Gehntel des von ihnen in den angegebenen acht Monaten erzielten Durchschnittsverdienstes erreichen können. Wenn es nicht möglich ist, die Menge der von den Hausarbeitern in der Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Mai 1916 gesertigten Arbeit oder des von ihnen erzielten Arbeitsverdienstes festzustellen, so darf ihnen nicht mehr Arbeit gegeben werden, als nötig ist, damit ihr Verdienst den Ortslohn (ortsüblichen Tagelohn) erreichen kann.

Eine Überschreitung dieser Arbeitsverdienste ist nur insoweit zulässig, als sie nicht durch Zuteilung einer größeren Arbeitsmenge, sondern durch Erhöhung der Lohnsätze oder durch andere Zuwendungen seitens des Arbeitgebers herbeigeführt wird.

- c) Personen, die in den Werkstätten oder Fabriken beschäftigt werden, darf Arbeit zur Verleitung außerhalb des Betriebs nicht übertragen oder für Rechnung Dritter übertragen werden.
- d) Wird die Arbeit gegen Stücklohn oder Stundenlohn ausgeführt, so dürfen die Lohnsätze nicht geringer als die am 1. Juni 1916 gezahlten sein. Wird die Arbeit gegen einen nicht in Stundenlohn bestehenden Zeitlohn (Wochenlohn, Tagelohn) ausgeführt, so dürfen die Löhne nur im Verhältnis zu den tatsächlich eintretenden Verkürzung der Arbeitszeit und feinesfalls um mehr als drei Gehntel gegenüber dem Stande am 1. Juni 1916 gefürzt werden.

§ 2. Die Vorschriften des § 1 finden Anwendung auf alle mit der Anfertigung, Bearbeitung und Ausbesserung der Schuhwaren, sowie mit dem Einrichten, dem Ausgeben und Abnehmen der Arbeit beschäftigten Personen.

Sie finden dagegen keine Anwendung:

1. auf die handelsgewerbliche Tätigkeit,
2. auf die Bewachung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Zustandshaltung, durch welche der regelmäßige Vorzug des eigenen oder eines fremden Betriebs bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebs abhängig ist,
3. auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Rißhängens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind,
4. auf die Beaufsichtigung des Betriebs,
5. auf das Zu- und Abfuhr von Gütern und Brennstoffen und auf das Ent- und Beladen von Eisenbahngüten.

§ 3. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen dazu ermächtigten Behörden können für ihren Bezirk oder für Teile desselben bestimmen, wie die zugelassene Arbeitszeit auf die einzelnen Werkstätte zu verteilen ist. Sie können ferner auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften im § 1 im öffentlichen Interesse zu lassen.

§ 4. Die Arbeitgeber der im § 1 bezeichneten Betriebe sind verpflichtet, dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten oder bei sonst von den Landeszentralbehörden dafür bestimmten Stellen Einicht in die Lohnlisten und sonstigen Büchern soweit zu gestatten, als nötig ist, um die Durchführungen der Bestimmungen im § 1 zu überwachen.

§ 5. In den Betriebsräumen der im § 1 bezeichneten Betriebe ist an der Innenseite jeder Ausgangstür ein Anhänger anzubringen, der in deutlich lesbarer Schrift den Wortlaut dieser Verordnung wiedergibt.

§ 6. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten werden Gewerbetreibende bestraft, die den Vorschriften dieser Verordnung oder den aus Gründen § 3 erlassenen Bestimmungen zuwiderrhandeln.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe in Kraft. Sie findet keine Anwendung auf Schuhwarenbetriebe, welche unter die Bekanntmachung des Generalstabskommandos über die Regelung der Arbeit in den Web-, Wirk- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbezweigen fallen.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auftretens der Verordnung.

Berlin, den 14. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

## Bekanntmachung

Auf Grund des § 3 der Verordnung des Bundesrats vom 14. Juni 1916, die Einschränkung der Arbeitszeit in Betrieben, in denen Schuhwaren hergestellt werden, betr. (Reichsgesetzbl. S. 519), werden die Kreisämter ermächtigt, für ihren Bezirk oder für Teile desselben zu bestimmen, wie die nach der Verordnung zugelassene Arbeitszeit auf die einzelnen Werkstätte zu verteilen ist. Die Kreisämter können ferner auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften im § 1 der genannten Verordnung im öffentlichen Interesse zulassen.

Darmstadt, den 17. Juni 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Sommerfeld.

## Bekanntmachung

Zur Ausführung der Verordnung über den Verleih mit Verbrauchszauber vom 10. April 1916 (Reichsgesetzbl. S. 261). Vom 24. Juni 1916.

Auf Grund des § 10 Abs. 1 der Verordnung über den Verleih mit Verbrauchszauber vom 10. April 1916 (Reichsgesetzbl. S. 261) wird folgendes bestimmt:

- § 1. In gewerblichen Betrieben, sowie in landwirtschaftlichen Betrieben, in denen Nahrungs-, Genuss- und Kosmetische Mittel zum Zwecke der Weiterveräußerung bereitet werden, darf Zucker bis auf weiteres nicht mehr verwendet werden zur Herstellung von 1. Dungstobt oder Kompott (eingemachte ganze Früchte oder grühere Fruchtstücke),  
2. gezuckerten (sandierten) Früchten,  
3. Schaumwein und Schaumweinähnlichen Getränken, deren Kohlensäuregehalt ganz oder teilweise auf einem Zusatz starker Kohlensäure beruht,  
4. Wermutwein und wermutähnlichen, mit Hilfe von weinähnlichen Getränken hergestellten Genussmitteln, Likören und süßen Trinkbranntweinen aller Art, Bowlen (Maitrank, Maiwein und vergleichende), Punsch- und Grogextrakten aller Art, sowie zur Bereitung von Grundstoffen für solche und ähnliche Getränke,  
5. Eßig,  
6. Mosttrich und Senf,  
7. Fischmarinaden,  
8. Kontaktal,  
9. Mitteln zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des Haars, der Nägel oder Mundhöhle.
- § 2. In den im § 1 bezeichneten Betrieben darf Zucker verwendet werden zur Herstellung von 1. Marmeladen nur soweit, daß in der fertigen Marmelade nicht mehr zugesetzter Zuder als 50 vom Hundert der fertigen Obstdauerware enthalten ist,  
2. Schaumwein und Schaumweinähnlichen Getränken, deren Kohlensäuregehalt nicht ganz oder teilweise auf einem Zusatz starker Kohlensäure beruht, nur soweit der Zusatz zur Gärung erforderlich ist,  
3. Obst- und Beerenweinen nur soweit, daß im fertigen Obst- und Beerenwein bei vollständiger Bergärung nicht mehr als 8 Gramm Alkohol in 100 Kubikzentimeter enthalten ist.  
§ 3. Die Reichszuckerstelle kann beim Vorliegen eines besonderen Bedarfs Ausnahmen gestatten.
- § 4. Wer bisher Zucker zu einem der im § 1 und 2 bezeichneten Zwecke verarbeitet hat, hat dem Kommunalverband bis zum 1. Juli Anzeige darüber zu erstatten, welche Mengen von Zucker er besitzt und zu welchem Zwecke sie verarbeitet werden sollen. Der Kommunalverband hat der Reichszuckerstelle die angezeigten Mengen bis zum 10. Juli mitzuteilen.  
§ 5. Soweit nach den vorstehenden Bestimmungen Zucker bezogen und verwendet werden darf, erteilt die Reichszuckerstelle die Bezugscheine nach Maßgabe der Gesamtmenge an Zucker und der Dringlichkeit des Bedarfs. Die Reichszuckerstelle wird ermächtigt, dabei Bedingungen für die Herstellung und die Abgabe der Ware aufzustellen.  
§ 6. Für die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade er teilt die Zuckerzulieferungsstelle für das deutsche Süßigkeiten gewerbe in Würzburg die Bezugscheine nach Maßgabe der Gesamtmenge von Zucker, die die Reichszuckerstelle hierfür für bestimmte Zeitschritte festsetzt. Hierbei soll kein gewerblicher Betrieb, soweit diese nicht bereits geschehen ist, zu Süßigkeiten und Schokolade mehr

